

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Justizstatistik

Rechtsstand: Januar 2023

Bearbeitet von:

**Manfred Stamm
Yvonne Stamm**

20. Auflage

Vorwort

Es liegt nunmehr die 20. Auflage des Lehrbuchs „Justizstatistik“ vor. In diesem Buch werden in erster Linie die Justizgeschäftsstatistiken ausführlich behandelt, und zwar die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik), in Familiensachen (F-Statistik), in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik), bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) und in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik).

Die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik), Familiensachen (F-Statistik) und in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) wurden zum 1. Januar 2023 geändert.

Die Neufassungen der vorgenannten Statistiken wurden in die vorliegende Neuauflage eingearbeitet.

Außerdem wurde die **neue Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)** aufgenommen.

Diese wurde zum 1. Januar 2023 eingeführt, da mit der gleichzeitig in Kraft tretenden Neufassung der Aktenordnung sämtliche Zählregeln (z.B. Listen 4a, 10 und 13) aus der Aktenordnung entfernt worden sind. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang die **statistische Erfassung der Daten der Registergerichte auf die bundeseinheitliche Zählweise umgestellt**. Auch dies wird im Lehrbuch dargestellt.

Grundvoraussetzung für eine ordentliche Statistikerhebung ist die sichere Kenntnis der jeweiligen Anordnung. Das Lehrbuch will ergänzendes Wissen vermitteln, auf besondere Erfordernisse der Statistiken im Justizbereich hinweisen und insbesondere häufig vorkommende Erhebungsfehler aufzeigen.

Beim Ausfüllen der Verfahrenserhebungen ist zu beachten, dass die statistischen Ergebnisse auf den Eintragungen in den Verfahrenserhebungen beruhen. Unrichtig ausgefüllte Verfahrenserhebungen führen zu fehlerhaften statistischen Ergebnissen. Alle Arbeiten und Aussagen, die sich auf diese statistischen Ergebnisse stützen, können durch Erhebungsfehler beeinträchtigt werden. Dies gilt in besonderer Weise für die Personalbedarfsberechnung PEBB§Y und das Kennzahlengestützte Informationssystem KISS. Zu berücksichtigen ist auch, dass falsch ausgefüllte Verfahrenserhebungen Rückfragen (also Mehrarbeit) des Bayerischen Landesamts für Statistik erfordern können und dass hierdurch die rechtzeitige Erstellung der Statistik gefährdet wird.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfüllung der Verfahrenserhebungen sind die Geschäftsstellen. **Bei den Statistikanordnungen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften. In Zweifelsfällen ist die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu beteiligen.**

Das Lehrbuch behandelt noch eine Reihe weiterer Statistiken. Zu nennen sind die Personalübersichten sowie die Statistik in Güterichterverfahren. Im Lehrbuch werden auch die Abläufe in den IT-Fachverfahren eingehend dargestellt.

Zudem wird die Nutzung der statistischen Daten im Rahmen des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y und des Kennzahlengestützten Informationssystems KISS erläutert.

Außerdem enthält das Lehrbuch Hinweise für Prüfer von Verfahrenserhebungen.

Bei den im Buch aufgeführten Beispielen bzw. Fällen ist aus Zweckmäßigkeitsgründen teilweise das Jahr mit „202X“ angegeben; anstelle des „X“ kann die jeweils zutreffende Jahreszahl eingesetzt werden.

Das **Stichwortverzeichnis** am Ende des Lehrbuchs soll das Auffinden bestimmter Themen erleichtern.

München, Januar 2023

Die Verfasser:

Manfred Stamm
Ministerialrat a.D.
vormals:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Yvonne Stamm
Rechtspflegerätin
Amtsgericht München

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	9
1.1	Justizgeschäftsstatistiken	9
1.2	Geschäftsübersichten (GÜ)	17
1.3	Personalübersichten (PÜ)	20
1.4	Einsatz von IT-Fachverfahren	21
1.5	Verwendungszweck und Benutzer der Statistiken	22
1.6	Prüfung von Verfahrenserhebungen im Rahmen der IT-Fachverfahren	22
2.	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	26
2.1	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Amtsgericht.....	27
2.2	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Landgericht.....	64
2.3	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Oberlandesgericht – Berufungsverfahren	77
2.4	Monatserhebungen.....	79
2.5	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Bayerischen Obersten Landgericht	84
2.6	Übungsfälle zur ZP-Statistik	85
2.7	Erhebung von statistischen Daten mit einem IT-Fachverfahren	103
3.	Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik).....	106
3.1	Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen vor dem Amtsgericht.....	110
3.2	Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen vor dem Oberlandesgericht	184
3.3	Monatserhebungen.....	188
3.4	Übungsfälle zur F-Statistik.....	191
3.5	Erhebung von statistischen Daten mit einem IT-Fachverfahren	203

4.	Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)	208
4.1	Verfahrenserhebung für Betreuungsverfahren vor dem Amtsgericht.....	211
4.2	Besondere Erhebung sonstiger Verfahren des Betreuungsgerichts.....	231
4.3	Beispiele zur Verfahrenserfassung.....	236
5.	Erhebung von statistischen Daten bei den Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)	238
5.1	Erhebung von statistischen Daten bei der Staatsanwaltschaft / Generalstaatsanwaltschaft	238
5.2	Erhebung über die Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen.....	270
5.3	Monatserhebungen, Besondere Monatserhebung	270
5.4	Übungsfälle zur StA-Statistik	278
5.5	Erhebung von statistischen Daten mit einem IT-Fachverfahren	284
6.	Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	292
6.1	Allgemeines zur Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren	292
6.2	Anlegung von Verfahrenserhebungen.....	293
6.3	Erhebung in Strafverfahren vor dem Amtsgericht	294
6.4	Erhebung in Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht	321
6.5	Erhebung in Strafverfahren vor dem Landgericht	325
6.6	Erhebung in Straf- und Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht	330
6.7	Monatserhebungen, Besondere Monatserhebung	331
6.8	Erhebung in Straf- und Bußgeldverfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht	335
6.9	Übungsfälle zur StP/OWi-Statistik	336
6.10	Auswertung der Protokolldaten aus einem IT-Fachverfahren für die einschlägigen Verfahrenserhebungen.....	344

7.	Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)	348
7.1	Allgemeine Ausführungen	348
7.2	Standesamtssachen	348
7.3	Beratungshilfesachen	349
7.4	Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	350
7.5	Grundbuchsachen	351
7.6	Nachlasssachen	370
7.7	Registersachen	371
7.8	Freiheitsentziehungen	374
7.9	Landwirtschaftssachen	375
7.10	Rechts- und Amtshilfeersuchen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	375
7.11	Hinterlegungssachen	375
8.	PEBB§Y und KISS	376
8.1	PEBB§Y	376
8.2	Kennzahlengestütztes Informationssystem (KISS)	381
9.	Statistik für Güterichterverfahren	389

In oben genannten Statistiken werden grundsätzlich alle Verfahren in Zivil-, Familien-, Betreuungs-, Straf- und Bußgeldsachen sowie bei den Staatsanwaltschaften erfasst. Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat **die Anordnungen über die Justizgeschäftsstatistiken** vereinheitlicht. Damit können Servicekräfte auch im Falle einer Vertretung in einer anderen Abteilung prinzipiell systematisch die gleichen Regelungen anwenden. Die Neufassungen der Anordnungen stellen ausschließlich auf eine Erhebung der statistischen Daten mittels eines IT-Fachverfahrens ab. Der Begriff „Zählkarte“ wurde durch „Verfahrenserhebung“ ersetzt, der Begriff „Monatsübersicht“ durch „Monatserhebung“ und der Begriff „Übersendungsschreiben“, wenn damit statistische Daten mitgeteilt werden, durch „Besondere Monatserhebung“.

Maßgeblich hierfür sind:

- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)
Stand: 1. Januar 2023;
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)
Stand: 1. Januar 2023;
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)
Stand: 1. Januar 2023;
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)
Stand: 1. Januar 2022;
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)
Stand: 1. Januar 2021.

Die aktuellen Fassungen der Statistikanordnungen können im bayerischen Intranet unter *Verwaltungsinformationen/Informationen von A-Z/Statistikwesen* aufgerufen werden.

Die Erhebung von statistischen Daten mittels Verfahrenserhebungen erstreckt sich auf alle Verfahren, die in § 1 Abs. 2 der jeweiligen Anordnung bezeichnet sind. Daneben wird nach Maßgabe der Anordnungen aus den IT-Fachverfahren der Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren in die Monatserhebungen übernommen (vgl. § 1 Abs. 3 der jeweiligen Anordnung).

2. Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Hinweis: Alle in diesem Kapitel genannten Paragraphen und Anlagen ohne Bezeichnung beziehen sich auf die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik).

Vorbemerkung:

Die Neufassung der **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)** wurde für den Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Zum 31. Dezember 2022 trat die Anordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 außer Kraft.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat **im Wesentlichen folgende Änderungen der Anordnung** beschlossen:

1. In der Verfahrenserhebung für Zivilsachen vor dem Amtsgericht (Anlage 1) und der Verfahrenserhebung vor dem Landgericht 1. Instanz (Anlage 4) wurde jeweils im Abschnitt O Position 7 [sonstigen Beschluss (ohne Nummer ...)] die laufende Nummer 14 [Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung] aus dem Klammerzusatz gestrichen, da die Klageabweisung durch Urteil erfolgt.
Der Klammerinhalt der Position 1 [streitiges Urteil (einschließlich Vorbehaltsurteil; ohne Nummer 14)] wurde um die laufende Nummer 16 [Klagezurück- und -abweisung im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach Artikel 4 Absatz 4 Satz 3 der VO (EG) Nummer 861/2007 – small claims] ergänzt.
2. In Abschnitt D der Verfahrenserhebungen (Anlagen 1, 4, 7 und 10) wurde die Stellenzahl der Abteilungsnummer von drei auf fünf erweitert.

3. Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

Hinweis: Alle in diesem Kapitel genannten Paragraphen und Anlagen ohne Bezeichnung beziehen sich auf die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik).

Vorbemerkung:

Die Neufassung der **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)** wurde für den Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Zum 31. Dezember 2022 trat die Anordnung in der Fassung vom 1. Januar 2020 außer Kraft.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat **im Wesentlichen folgende Änderungen der Anordnung** beschlossen:

1. Aufgrund der seit dem 01.08.2022 geltende Brüssel-IIb-Verordnung (VO (EU) Nr. 2019/1111) haben die Mitgliedstaaten der EU-Kommission zum 02.08.2025 auf Anfrage und – soweit verfügbar – folgende Informationen bereitzustellen:
 - a) *die Zahl der Entscheidungen in Ehesachen oder in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, in denen die Zuständigkeit auf den in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften beruhte;*
 - b) *in Bezug auf die Anträge auf Vollstreckung einer Entscheidung nach Art. 28 Abs. 2 die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens erfolgte;*
 - c) *die Zahl der Anträge auf Versagung der Anerkennung einer Entscheidung nach Art. 40 und die Zahl der Fälle, in denen die Anerkennung versagt wurde;*
 - d) *die Zahl der Anträge auf Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung nach Art. 58 und die Zahl der Fälle, in denen die Vollstreckung versagt wurde;*
 - e) *die Zahl der nach den Art. 61 beziehungsweise Art. 62 eingelegten Rechtsbehelfe.*

Die Zahl der Entscheidungen in Ehesachen oder in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach Art. 101 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2019/1111 wird bereits über die F-Statistik erfasst, da insoweit nach Ansicht des Statistikausschusses alle Entscheidungen in Ehesachen oder in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und nicht nur die zu grenzüberschreitenden Sachverhalten gemeint sein dürften.

Um die weiteren nach Art. 101 Abs. 2 Buchst. b der VO erforderlichen Daten zu erheben, wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Anlage 1 (Verfahrenserhebung für Familiensachen vor dem Amtsgericht) wurden
 - ein neuer Abschnitt „RC. Vollstreckung innerhalb von sechs Wochen“ sowie die entsprechende Erläuterung zu diesem Abschnitt in Anlage 2 und
 - in Abschnitt O mit Blick auf die Zahl der Anträge auf Versagung der Anerkennung einer Entscheidung nach Art. 40 sowie die Zahl der Anträge auf Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung nach Art. 59 zwei neue Positionen 9 und 10 eingefügt.
 - b) In der neuen Anlage 4 (Katalog der Verfahrensgegenstände) wurden drei neue Verfahrensgegenstände
 - „25 Vollstreckung der Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980“
 - „27 Versagung der Anerkennung einer Entscheidung nach Artikel 40 der VO (EU) Nummer 2019/1111“ und
 - „28 Versagung der Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 59 der VO (EU) Nummer 2019/1111“je nebst Erläuterungen vorgesehen.
 - c) In der neuen Anlage 10 (Katalog der Verfahrensgegenstände) wurde ein neuer Verfahrensgegenstand „26 Angelegenheiten nach Art. 61 der VO (EU) Nummer 2019/1111“ nebst Erläuterung vorgesehen.
 - d) Die Erhebung von Anträgen nach § 1079 ZPO ist entbehrlich geworden. Deshalb wurden die Positionen E b ff in Anlage 11 und E l f in Anlage 13 gestrichen.
2. Mit dem Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ist zum 22.05.2021 ein neuer § 1631e BGB eingeführt worden, der die Personensorge der Eltern in Bezug auf Behandlungen von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, die in der Absicht erfolgen, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder weiblichen Geschlechts anzugleichen, durch Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsverfahrens für entsprechende operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen von nicht einwilligungsfähigen Kindern beschränkt. Das Gesetz enthält zudem eine Evaluierungsklausel, nach der Aussagen zur Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren zu treffen sind. Aufgrund dessen wurde in den Anlagen 4 und 10 (Kataloge der Verfahrenserhebungen) ein neuer Verfahrensgegenstand „Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 1631e Absatz 3 BGB“ nebst Erläuterung aufgenommen.

3. Mit Blick auf das Erfordernis zur Aufnahme weiterer Verfahrensgegenstände wurde eine neue Struktur der Verfahrensgegenstände in den Verfahrenserhebungen eingeführt. Es wurden die Liste der Verfahrensgegenstände in zwei neue gesonderte Anlagen (4 und 10) überführt und den Verfahrensgegenständen Schlüsselzahlen zugeordnet. Diese Schlüsselzahlen sind entsprechend in den Verfahrenserhebungen zu erfassen. Dabei sind maximal zehn mögliche Verfahrensgegenstände pro Verfahren vorgesehen.
4. Am 01.01.2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft (BGBl. I 2021, S. 882). Vor diesem Hintergrund wurden die Vorschriften in der F-Statistik an die ab dem 01.01.2023 geltende Regelungslage angepasst. Außerdem wird vorgesehen, die Pflugschaften nach §§ 1776 und 1777 BGB n.F. in Position F b der Anlage 11 (Monatserhebung über Familiensachen vor dem Amtsgericht) mitzuerfassen. Die Erläuterung in Anlage 12 zur Position F b wurde daher entsprechend angepasst.
5. Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen sollen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GewSchG befristet werden. Nach Halbsatz 2 dieser Vorschrift kann die Frist verlängert werden. § 4 der Anordnung sah bislang keine Regelung dafür vor, ob in Fällen der Verlängerung einer Gewaltschutzanordnung eine statistische Neuerfassung vorzunehmen ist oder nicht. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung hat beschlossen, dass die Verlängerungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 2 HS 2, § 2 Abs. 2 Satz 3 GewSchG zusätzlich zu bewerten sind. Um Zweifelsfälle bei der statistischen Erfassung auszuschließen, wurde durch Beschluss des Statistikausschusses in § 4 Abs. 2 eine neue Nr. 12 eingefügt.
6. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung ist ein Verfahren in Familiensachen statistisch abzuschließen, sobald es bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche einschließlich der Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe oder Ersuchen um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe in der Instanz erledigt ist. In Hauptsacheverfahren, die den in § 4 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 der Anordnung genannten Angelegenheiten vorausgehen, erfolgt jedoch eine Neuerfassung, welche zuvor einen Abschluss der ursprünglichen Verfahrenserhebung bedingt, obwohl das Verfahren in der Instanz nicht erledigt ist. Auch ist keine Sonderregelung nach § 6 Abs. 3 der Anordnung einschlägig. Zur Klarstellung wurde nun § 6 Abs. 1 um zwei neue Sätze ergänzt, die den Abschluss der Verfahrenserhebung in Verfahren nach § 151 Nrn. 6 und 7 FamFG und in einstweiligen Anordnungsverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz regelt.
Außerdem wurde § 6 Abs. 2 ein neuer Satz 2 aufgenommen, der Absatz 1 auch auf Hauptsacheentscheidungen und gerichtlich gebilligte Vergleiche nach § 151 Nrn. 1 bis 3 FamFG für anwendbar erklärt.

-
7. Mit Blick auf die Neufassung der Aktenordnung zum 01.01.2023 sind die bislang unter dem Registerzeichen „FH“ zu registrierenden vereinfachten Unterhaltsverfahren künftig unter dem Registerzeichen „F“ zu registrieren. Daher wurde in dem Abschnitt E a der Anlage 11 (Monatserhebung über Familiensachen vor dem Amtsgericht) die Position „cc) vereinfachte Unterhaltsverfahren“ eingefügt. Die bisherige Erläuterung in Anlage 12 zur Position E b aa wurde zur Erläuterung zur Position E a cc. Die Überschrift wurde entsprechend angepasst. Die Erläuterung E b bb wird nunmehr zu Erläuterung zur Position E b.
 8. Anlage 18 wurde gestrichen, da eine manuelle Erhebung in Familiensachen nicht mehr erfolgt.

7. Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)

Hinweis: Alle in diesem Kapitel genannten Paragrafen und Anlagen ohne Bezeichnung beziehen sich auf die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten - GÜ).

Vorbemerkung:

Der Ausschuss für Justizstatistik hat die Einführung einer **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten - GÜ)** beschlossen. Sie wurde für den Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

7.1 Allgemeine Ausführungen

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Zweck der Geschäftsübersichten, Abs. 2 den Umfang der Erhebung.

§§ 2 bis 5 enthalten nähere Ausführungen zu den dort genannten Bereichen.

§ 6 regelt das Inkrafttreten.

Die Inhalte im Einzelnen sind in Anlage 1 aufgeführt.

7.2 Standesamtssachen

Die statistischen Daten in Standesamtssachen werden in Abschnitt 11 01 00 der Anlage 1 zur Geschäftsübersicht (GÜ) wie folgt erhoben:

11 01 00	Standesamtssachen insgesamt darunter
11 01 10	Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

Die Anzahl der Standesamtssachen insgesamt ergibt sich aus dem Register zu den in § 37 Abs. 1 Nr. 3 AktO genannten Verfahren, die Anzahl der Verfahren nach dem Transsexuellengesetz aus dem Register zu den in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AktO genannten Verfahren.

7.3 Beratungshilfesachen

Beratungshilfesachen werden nach Maßgabe von § 2 (entsprechend der früheren Liste 4a der AktO) in den Abschnitten 11 03 00 und 11 04 00 der Anlage 1 zur Geschäftsübersicht (GÜ) wie folgt erhoben:

11 03 00	Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz
11 03 10	Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden
11 03 20	Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag
11 03 30	Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen
11 03 40	Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens nach § 10 Absatz 3 BerHG
11 04 00	Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe
11 04 10	Beratung und Auskunft (Nummer 2501 bis 2502 VV RVG)
11 04 20	Vertretung (Nummer 2503 bis 2507 VV RVG)
11 04 30	Mitwirkung an der Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nummer 2508 VV RVG)

Treffen mehrere Angaben zu, ist nur die Position zu erfassen, die in der Buchstabenfolge des § 2 Satz 1 zuerst in Betracht kommt.